



Herrn
Alexander Lindemann
Wendenstraße 2
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen: A.L.06.03.2017

Ihre Nachricht vom: 06.03.2017

Unser Aktenzeichen/
Kassenzeichen: 10.1.11131
(bitte stets angeben)

Auskunft erteilt: Jessica Piper
Fachbereich: 10 Büro des Landrates und
Zentrale Dienste

Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2

Zimmer: 121

Telefon: 03631 911-222

Telefax: 03631 911-200

E-Mail: jpiper@lrandh.thueringen.de
*(nur für Schreiben ohne
elektronische Signatur)*

Datum: 31.03.2017

Anfragen der Gruppe NPD im Kreistag Nordhausen am 07.03.2017
hier: TBC-Verdachtsfälle/Untersuchungen

Sehr geehrter Herr Lindemann,

zur oben genannten Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die durchgeführten Umgebungsuntersuchungen gem. § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 BG Bl. I S. 1045 i. d. d. g. F wurden normenkonform durchgeführt.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 25 IfSG:

Absatz 1

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit.

Absatz 3

Die in Absatz 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Sie können durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden,

1. Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragen des Gesundheitsamtes zu dulden, sowie
2. Das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Darüber hinausgehende invasive Eingriffe sowie Eingriffe, die eine Betäubung erfordern, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden; §16 Absatz 5 gilt nur entsprechend, wenn der Betroffene einwilligungsunfähig ist. Die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

